

Für Landschildkröten sowie für einige Schlangenarten des Anhangs A der VO (EG) 338/97 ist eine Fotodokumentation zur Identifizierung des Tieres prinzipiell zulässig.

Fotodokumentation für Landschildkröten

Zur Identifizierung / Kennzeichnung von Landschildkröten des Anhangs A der VO (EG) 338/97 ist neben der Kennzeichnung mittels Mikrochip die Fotodokumentation zulässig. Für eine solche Fotodokumentation sind pro Schildkröte zwei Fotos im Format 9 x 13 cm notwendig. Auf dem ersten Foto muss der Rückenpanzer senkrecht vor von oben fotografiert sein. Das zweite Foto muss den Bauchpanzer senkrecht von oben zeigen. Um die Größe des Tieres anhand der Fotos zu ermitteln ist ein Maßstab (Lineal oder Zollstock) unbedingt mit zu fotografieren. Handelt es sich um Nachzuchten, sind diese nur mit geschlossener Nabelspalte (ca. 4 - 6 Wochen nach Schlupf) zu fotografieren. Darüber hinaus ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob das Tier noch mit den letzten Fotos von Bauch- und Rückenseite übereinstimmt. Veränderungen sind durch weitere Fotos zu dokumentieren.

Die Fotografien können nur scharf, formatfüllend und gut ausgeleuchtet (es dürfen keine Schatten vorhanden sein) anerkannt werden, da sonst wichtige Merkmale nicht erkennbar sind. Fotos, auf denen das Tier zu klein, mit offener Nabelspalte bzw. nur ein Teil des Tieres abgebildet wurde, können nicht akzeptiert werden.

Werden mehrere Tiere einer Art gehalten und fotografiert, so sind die einzelnen Fotos zu beschriften, um die Zuordnung einzelner Tiere zu den betreffenden Dokumenten zu erleichtern. Die Fotos sind dem Landesumweltamt zusammen mit der Tierbestandsmeldung bzw. dem Antrag zur Vermarktung zuzusenden.

Da sich die individuellen Merkmale von Bauch- und Rückenpanzer bei Landschildkröten im Laufe der Zeit ändern, müssen in regelmäßigen Abständen (jährlich, d.h. alle 12 Monate nach dem Schlupfdatum, bis zum Ablauf des 5. Lebensjahres) Wiederholungsfotos angefertigt werden, um lückenlos die Identität des jeweiligen Tieres nachweisen zu können. Diese Wiederholungsfotos sind im jeweiligen Jahr auf das Beiblatt zur EG-Bescheinigung aufzukleben.

Die Ausgabe von Ringen und Transpondern erfolgt durch derzeit zwei zugelassene Verbände:

BNA Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V., Postfach 11 10
76707 Hambrücken, Tel. (072 55) 28 00

WZF GmbH Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH
Postfach 6164, 65051 Wiesbaden
Tel. (06 11) 44 75 53 - 0, Fax: (06 11) 44 75 53 33
E-Mail: ringstelle@zzf.de

Gebühren

Durch die Meldung besonders und streng geschützter Arten entstehen keine Gebühren.

Ebenfalls nicht gebührenpflichtig sind:

- Bestätigung der Meldung
- Änderung der Eintragung eines Kennzeichens (z.B. Chip, Ring)
- Ausstellung von Nachzuchtbescheinigungen (nur Vögel)

Gebührenpflichtig sind jedoch:

- die Ausstellung von EG-Bescheinigungen ("Cites- Bescheinigung") als Vermarktungs- und/oder Transportgenehmigung
- die Ausstellung von Vorlagebescheinigungen für die Ausfuhr
- Ordnungsverfügungen

Weitere Informationen und Meldeformular unter:

www.mluv.brandenburg.de/luu/luacites.htm

Kontakt:

Landesumweltamt Brandenburg
Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser/ Referat Ö 1
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Tel. (033201) 442 -0, Fax: (033201) 442 -631

| Ansprechpartner | Artengruppe |
|---|--|
| Frau Schenck Tel. (033201) 442 - 218 | Vögel (außer Greifvögel) sowie Zootiere und Eichhörnchen |
| Frau Pieritz Tel. (033201) 442 - 213 | Reptilien: Halternamen Q bis Z |
| Frau Liehr Tel. (033201) 442 - 215 | Reptilien: Halternamen A bis H Säugetiere |
| Herr Böhme Tel. (9033201) 442 - 217 | Reptilien / Amphibien: Halternamen I bis P |



Fotos: Archiv LUA Bbg.



Hinweise für den Handel und die Haltung besonders geschützter Tierarten



LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG

Die Haltung und der Handel besonders geschützter Tiere und Pflanzen unterliegen zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen. Im Folgenden werden wesentliche zu beachtende artenschutzrechtliche Vorschriften in Kurzform erläutert.

Neben international geschützten Arten wie Papageien, Schildkröten, Schlangen oder Orchideenarten sind auch einheimische Arten wie Waldvögel, Eichhörnchen und zahlreiche Pflanzen- und Wirbellosenarten geschützt.

Zu den besonders geschützten Arten zählen Tiere und Pflanzen, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder in Anhang IV der (FFH) Richtlinie 92/43/EWG oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Außerdem sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Darüber hinaus streng geschützt sind Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in Anhang IV der (FFH) Richtlinie 92/43/EWG oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung mit entsprechender Hervorhebung aufgeführt sind.

Eine Liste aller besonders bzw. streng geschützten Arten ist im Bundesanzeiger (Jhrg. 53, Nr. 35a ISSN 0720-6100) am 20.02.2001 veröffentlicht worden. Diese Liste steht auch im Internet unter der Adresse www.wisia.de zur Verfügung.

Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen der in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten sind nur bei Vorliegen der vorgeschriebenen EG-Bescheinigung auf der Grundlage der EG-Artenschutzverordnung VO(EG)Nr. 338/97 erlaubt.

Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen der in Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten sind erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden kann (siehe Legale Herkunft/ Nachweispflicht). Auch für Exemplare aller anderen, besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten ist die rechtmäßige Herkunft nachzuweisen.

Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten immer vor dem Kauf eines geschützten Tieres an das Landesumweltamt Brandenburg. Die Adresse finden Sie am Ende dieses Faltpattes.

Meldepflicht (nach § 7 Abs. 2 BArtSchV)

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten erwirbt und hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach dem Erwerb / dem Beginn der Haltung den Bestand der Tiere schriftlich anzuzeigen / zu melden. Die Meldung muss Angaben zu Art, Anzahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten. Der Meldung sind die Dokumente (z.B. EG-Bescheinigung (CITES)) bzw. Nachweise (Kaufbeleg, Nachzuchtbescheinigung) zum Nachweis des legalen Erwerbs im Original beizulegen.

Im Land Brandenburg ist das Landesumweltamt Brandenburg die für die Erfassung der Tierbestandsmeldungen sowie die Ausstellung von EG-Bescheinigungen zuständige Artenschutzvollzugsbehörde.

Das Formular für die Meldung des Tierbestandes kann beim Landesumweltamt angefordert werden. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit Datum und Unterschrift versehen an das Landesumweltamt zurückzusenden.

Verwenden Sie bitte das Meldeformular für:

- die An- bzw. Abmeldung von Tieren bei Kauf, Verkauf und Verlust bzw. Tod des Tieres
- Anmeldung von Nachzuchten (unter Angabe der Elterntiere)
- Anträge auf Vermarktungsgenehmigungen
- die Meldung, wenn der Standort des Tieres verlegt wird

Vollständig ausgefüllte Meldeformulare sind Voraussetzung für die Erteilung von Vermarktungsgenehmigungen, Nachzuchtbestätigungen bzw. Meldebestätigungen durch das Landesumweltamt. Nichtmeldung, nicht rechtzeitige oder unvollständige Meldungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Für den gewerblichen Handel (z.B. Zoohandlungen) bestehen anstelle der Meldepflicht entsprechende Buchführungspflichten (§ 6 BArtSchV). Freistellungen von der Meldepflicht gibt es für zoologische Einrichtungen öffentlicher Trägerschaft.

Legale Herkunft / Nachweispflicht (nach § 49 Abs. 1 BNatSchG)

Mit dem Erwerb und der Haltung von Tieren und Pflanzen der besonders sowie der streng geschützten Arten unterliegt der Halter neben der erwähnten Meldepflicht auch der Nachweispflicht. Das bedeutet, dass der Halter die legale Herkunft und damit den rechtmäßigen Besitz gegenüber dem Landesumweltamt Brandenburg nachzuweisen hat.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Einstufung der Tierart in eine der verschiedenen Schutzkategorien sind für den Nachweis verschiedene Dokumente erforderlich. Diese Dokumente müssen zusammen mit der Meldung (siehe Meldepflicht) im Original vorgelegt werden.

| Schutzkategorie | Erforderliche Dokumente/ Nachweise |
|--|---|
| Art des Anhangs A der VO (EG) Nr. 338/97 | Cites-Bescheinigung (blau) bzw. EG-Bescheinigung (gelb) |
| Art des Anhangs B der VO (EG) Nr. 338/97 Europäische Vogelarten u. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 BArtSchV | z.B. Cites-Bescheinigung (blau), Kaufvertrag, Tierausweis, Nachzuchtbestätigung, Einfuhrnummer, Meldebescheinigung, Registrierungsbestätigung |

Kennzeichnungspflicht (nach § 12 BArtSchV)

Auf der Grundlage der EG-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung ist die Kennzeichnung bestimmter geschützter Tierarten vorgeschrieben. Die Kennzeichnung dient der Identitätskontrolle. Mit ihrer Hilfe soll der illegale Handel mit geschützten Arten verhindert werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen. Tiere der in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten besonders geschützten bzw. der streng geschützten Arten unterliegen dieser Kennzeichnungspflicht. Sie sind nach den dort festgeschriebenen Methoden zu kennzeichnen.

Gezüchtete Vögel sind mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen. Nur wenn dies aus individuellen Gründen des Tieres nicht möglich ist, kann auf vorher begründeten Antrag eine andere Kennzeichnungsmethode durch das Landesumweltamt zugelassen werden.

Säugetiere, Reptilien und Vögel der in der Anlage 6 der BArtSchV genannten besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten (Vögel allerdings nur, wenn sie nicht als gezüchtete Vögel mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen sind) müssen mit einem Transponder (implantierter Mikrochip) gekennzeichnet werden. Einige Vögel dürfen auch mit einem offenen Ring gekennzeichnet werden (siehe Anlage 6 der BArtSchV). Das Kennzeichen (Ring, Mikrochip) muss sich immer am / im Tier befinden, da sonst das Tier nicht dem entsprechenden Dokument zugeordnet werden kann.

Wenn aus individuellen Gründen des Tieres die Kennzeichnung mittels Transponder nicht möglich ist oder die Exemplare weniger als 200 g (bei Schildkröten weniger als 500 g) wiegen, können auf Antrag andere Methoden (z.B. Tätowierung, Fotodokumentation) zugelassen werden. Die tierärztlich angeordnete Entfernung von Kennzeichen ist schriftlich zu begründen und einschließlich der neuen Kennzeichnung dem Landesumweltamt zu melden.